



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Per E-Mail:

bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Martin Habersaat
Vorsitzender des Bildungsausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom
24.07.2025

Unser Zeichen
LRH 23

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8966

Datum
10.09.2025

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze
hier: Anhörung des Bildungsausschusses**

Sehr geehrter Herr Habersaat,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze bedanken wir uns. Der Landesrechnungshof beschränkt sich in dieser Stellungnahme auf die beiden wesentlichen, die Konsolidierung der Landesfinanzen betreffenden Aspekte.

Mit der Einführung eines Verwaltungskostenbeitrags wird ein Konsolidierungsbeitrag in der aktuell angespannten Haushaltssituation geleistet. Der geplante Beitrag ist aus unserer Sicht sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Die überwiegende Anzahl der Bundesländer erhebt bereits einen vergleichbaren Verwaltungskostenbeitrag. Die gesetzlichen Regelungen ähneln dabei dem schleswig-holsteinischen Entwurf.

Anders verhält es sich bei der geplanten Reintegration der Service Stern Nord GmbH in das UKSH. Zwar handelt es sich um eine zulässige Entscheidung des Eigentümers. Die Kosten einer solchen Organisationsentscheidung wären deshalb aber auch vom Eigentümer zu tragen, sofern dem keine beihilferechtlichen Bedenken entgegenstehen.

Dem UKSH kann aufgrund der enormen Defizite der letzten wie wohl auch kommenden Jahre und den inzwischen erheblichen Zinsbelastungen keine weitere, insbesondere keine zwingend notwendige Kreditaufnahme, zugemutet werden. Ohne Kompensation werden die erwarteten Einsparungen des Projekts „Audit & Strategie“ in erheblichem Maße aufgezehrt werden.

Aber auch der Landeshaushalt steht unter erheblichem Konsolidierungsdruck, weshalb jede Mehrausgabe gründlich gegenüber den an anderer Stelle notwendig werdenden Einsparungen abgewogen werden muss.

Daher vermag der Gesetzentwurf den Landesrechnungshof mit Blick auf die finanziellen Folgen für das Land nicht zu überzeugen.

Inhaltlich berücksichtigt der Gesetzesentwurf zudem bislang nicht den abgestimmten Zeitplan für die Reintegration der Service Stern Nord GmbH in das UKSH. Diese ist erst im Jahr 2027 vorgesehen. Um einen rechtswidrigen Zustand zu vermeiden und den Zeitdruck auf das UKSH nicht unnötig zu erhöhen, empfiehlt der LRH in Artikel 4 eine Übergangsfrist für die Umsetzung der Verschmelzung der Service Stern Nord GmbH mit dem UKSH zu normieren.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Gaby Schäfer